

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS
Mohrenstrasse 20-21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES
DEUTSCHEN EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, den 5. Dezember 2005

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

Sehr geehrter Herr Oswald,

der Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm enthält u. a. die Abschaffung des § 3 Nr. 9 EStG. § 3 Nr. 9 EStG sieht die Steuerfreiheit von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses in Höhe von höchstens 7.200,00 € vor. Dieser Höchstbetrag erhöhte sich für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden hat, auf 9.000,00 €, bei einem Lebensalter von 55 Jahren und Bestehen des Dienstverhältnisses über mindestens 20 Jahre auf 11.000,00 €.

Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Übergangsregelung (§ 52 Abs. 4a EStG) sollen Abfindungszahlungen weiterhin gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei geleistet werden können, wenn

Verträge über Abfindungen vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossen werden oder Abfindungen wegen einer vor dem 1. Januar 2006 getroffenen Gerichtsentscheidung gezahlt werden, soweit diese Abfindungen den Arbeitnehmern vor dem 1. Januar 2007 zufließen.

Die vorgesehene Übergangsregelung führt unter anderem zu Problemen bei den Vereinbarungen zu Abfindungszahlungen, die im Vertrauen auf die geltende Regelung geschlossen wurden und die Auszahlung der Abfindung erst nach dem 31.12.2006 vorsehen. Betroffen sind insbesondere viele Altersteilzeitverträge. Zieht der Arbeitgeber die Zahlung der Abfindung in das Jahr 2006 vor, damit sie unter die genannte Übergangsregelung fällt, kann die Zahlung der Abfindung und das tatsächliche Ausscheiden aus dem Unternehmen zeitlich erheblich auseinander fallen. Dies kann dazu führen, dass der für die Anerkennung der Steuerfreiheit der Abfindung erforderliche sachliche Zusammenhang von der Finanzverwaltung auf Grundlage von R 9 Abs. 1 Satz 2 LStR in Zweifel gezogen wird. Um diese Rechtsunsicherheit zu vermeiden, ist eine Klarstellung der Übergangsregelung für diese Fälle wünschenswert.

Das Vorziehen aller Abfindungszahlungen in das Jahr 2006 ist auch in der Praxis nicht ohne weiteres umsetzbar, weil Unternehmen beispielsweise nicht die nötige Liquidität besitzen. Damit würden diese Abfindungen aber nicht unter die Übergangsregelung fallen, obwohl die Höhe der Abfindung von Seiten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers im Vertrauen auf die alte Regelung festgelegt wurde. Deshalb schlagen wir eine Ergänzung der Übergangsregelung vor. Auch Abfindungen im Rahmen der Altersteilzeit, die nach dem 1.1.2007 ausgezahlt werden, sollten von der Abschaffung der Freibeträge ausgenommen werden, wenn sie vor dem 1.1.2006 vereinbart wurden. Eine solche Regelung ist auch aus sozialen Gesichtspunkten zu befürworten, weil von der Abschaffung der Freibeträge gerade Arbeitnehmer aus den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen betroffen sind.

Weiterhin ist zu beachten, dass Abfindungsansprüche teilweise weder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung noch aufgrund einer Gerichtsentscheidung entstehen. Diese Fälle, die z.B. auf einer Anwendung des § 1a KSchG beruhen, müssen ebenfalls von der Übergangsregelung umfasst werden.

Wir bitten Sie, sich für eine entsprechende Ergänzung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS

